

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/10/6 Ra 2020/09/0045

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.10.2020

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

BDG 1979 §43 Abs2
BDG 1979 §91
BGBG 1993 §7 Abs1 Z2
B-VG Art133 Abs4
DO Wr 1994 §18 Abs2
LandesGleichbehandlungsG Wr 1996 §7
VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat den Bediensteten für schuldig befunden, er habe Dienstpflichtverletzungen gemäß § 43 Abs. 2 BDG 1979 iVm § 7 Abs. 1 Z 2 BGBG 1993 iVm § 91 BDG 1979 begangen. Nach diesem Schulterspruch ist der Bedienstete der Begehung von Dienstpflichtverletzungen gemäß § 43 Abs. 2 BDG 1979 für schuldig befunden worden. Die in Verbindung mit diesem Pflichtenverstoß angegebene Bestimmung des § 7 Abs. 1 Z 2 BGBG 1993 ist nach dem Inhalt des Schulterspruches jedoch nicht als eine selbstständige (weitere) Dienstpflichtverletzung zu verstehen, sondern die belangte Behörde hat derart einen Zusammenhang zu der dort umschriebenen ‚sexuellen Belästigung‘ hergestellt. Ein solcher Verweis war im Hinblick darauf, dass der Begriff ‚sexuelle Belästigung‘ im BDG 1979 nicht umschrieben ist und das Disziplinarrecht zum Unterschied zum allgemeinen Strafrecht keine einzelnen Straftatbestände mit Strafdrohungen aufstellt, als Konkretisierung der vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen iSd § 43 Abs. 2 BDG 1979 zu verstehen (vgl. VwGH 4.9.2003, 2000/09/0152). Dasselbe gilt in der Konstellation nach § 18 Abs. 2 Wr DO 1994, da auch in § 18 Abs. 2 Wr DO 1994 eine solche Umschreibung fehlt. In diesem Sinne wurde gegenständlich durch die Bestimmung des § 7 Wr LandesGleichbehandlungsG 1996 ebenso lediglich eine Konkretisierung des § 18 Abs. 2 Wr. DO 1994 vorgenommen und ist keine Bestrafung wegen einer weiteren selbstständigen Dienstpflichtverletzung erfolgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020090045.L02

Im RIS seit

09.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at